

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/19a398d3-953a-3f52-a4d5-78e811630a8d

Bibliografie

Titel Technische Regeln für Arbeitsstätten Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten (ASR V3a.2)

Amtliche Abkürzung ASR V3a.2

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. [keine Angabe]

Abschnitt 1 ASR V3a.2 - Zielstellung

Diese ASR konkretisiert die Anforderungen gemäß § 3a Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung. Danach hat der Arbeitgeber Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.

